

sche
den

7

22

a

56

OR. SEM.

Fa

3056



Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben von der

Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Hest 3:

- I. Beiträge zum osmanischen Geldwesen.
- II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137.



Kiel.

Walter G. Mühlau.

1919.



Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben von der

Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 3:

- I. Beiträge zum osmanischen Geldwesen.
- II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137.



Kiel.

Walter G. Mühlau.

1919.



Einleitung.

Im Sommer-Semester 1919 wurden im Orientalischen Seminar zu Kiel außer einigen Novellen Fa'kub Kadris und den einzigartigen Schilderungen türkischen Lebens aus Tahir el-Mewlewis Teschebbüsi-schachsi wiederum Urkunden aus A. Resiks Istambol hajaty und der Handschrift der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137 gelesen. An den Urkunden-Interpretationen, die von mir gemeinschaftlich mit Herrn Faik geleitet wurden, beteiligten sich die Herren Dr. Jensen, Lebek, Ellenberg, bisweilen auch Herr Professor Neumann. Wegen der hohen Druckkosten kann diesmal nur ein Teil der verarbeiteten Texte veröffentlicht werden; in Zukunft wird es notwendig sein, sich mehr auf Inhaltsangaben zu beschränken.

Über Istambol hajaty (= Ih) habe ich im 9. Bande des Islam, S. 250 ff., gehandelt; diesmal übersetze ich aus dem 7. Kapitel des Buches die Urkunden über Münzwesen, welche aus der Zeit Soliman des Großen (1520-66), Selim II (1566-74) und Murad III (1574-95) stammen und bisher unbekannte Tatsachen enthalten. Die Übersetzung von Nr. 14, S. 108, erübrigte sich, da sie unter dem 12. Juni 1588 lediglich anordnet, weil es der Münze zu Konstantinopel an Meistern (ustad) für die Münzung fehle, solche unverzüglich aus Adrianopel zu senden. Die Beigabe von Faksimiles vermißt man bei der türkischen Publikation auch gegen Schluß dieser Urkunde, wie in vielen andern Fällen; so ist S. 55 Z. 6 für Gir Dschihangir, S. 61 Z. 1 für aschka vermutlich aschagy, S. 102 Z. 9 für kesm vermutlich kesmeji zu lesen. Meine bald nach dem Erscheinen des Buches unternommenen Versuche, aus Konstantinopel Photographien der Originale zu erhalten, hatten keinen Erfolg.

Die Literatur über türkische Numismatik findet man in meinem Hilfsbuch, 2. Aufl. 4. Teil (Berlin 1917) S. 37/8, zusammengestellt; nachzutragen wären der Katalog der muhammedanischen Münzen der kaiserl. Osmanischen Museen von Chalil Edhem (türkisch), Band 1, Konstantinopel 1916, und der von Markoff über die entsprechende Sammlung der kaiserl. Eremitage zu Petersburg (russisch), Petersburg 1896-8, sowie kleinere Arbeiten, z. B. Alis Aufsatz über die

türkischen Ornament-Münzen ohne Namen und Datum: Ta'rich-i-'osmani endschümeni medschmu'asy Nr. 30 ff., Konstantinopel 1915 ff., vgl. auch die Fußnote zu Nr. 39 und Hilfsbuch 2. Teil, S. 17 ff.

Zweifelhaft erscheint mir, ob Schahi in Nr. 38 und 41 eine persische Münze meint oder eine Vulgärbezeichnung für eine türkische Prägung östlicher Münzstätten ist. Seit der Eroberung Bagdads durch Soliman den Großen wurden dort nämlich türkische Dirhems geschlagen, und dieser Herrscher führte auf seinen Münzen vielfach, so auch gerade auf seinen Dirhems, den Titel „Schah“, der bei seinem Nachfolger in Wegfall kam. Einen Amider Dirhem Selim des Zweiten findet man abgebildet bei Chalil Edhem, Meskukat-i-'osmanje I, Konstantinopel 1334, Tafel 9 Nr. 1089, vgl. die Beschreibung bei Isma'il Galib, Takwim-i-meskukat-i-'osmanje, Konstantinopel 1307 S. 124. Er trägt nach bekanntem Brauch das Jahr des dschulus (der Thronbesteigung) des Herrschers (974); für die Prägung gewinnen wir durch Urkunde Nr. 38 einen mindestens 6 Jahre späteren Termin. Ebenso zeigen die Bagdader Dirheme Solimans die Aufschrift 926, während Bagdad erst 941 (Winter 1534/5) in seinen Besitz gelangte. Die Goldmünzung bietet Parallelen; doch scheint, obwohl der Schahi nach andern Angaben eine Goldmünze war (Lane-Poole, Vullers), der Nr. 41 genannte Silberprüfer auf eine Silbermünze hinzudeuten.

Unter II gebe ich Fortsetzung der Verdeutschung des oben genannten Wiener Kodex (= KA 137). Auf die kritische Frage kann ich, solange die für diese mithin wichtigsten Urkunden noch nicht übersetzt sind, nicht näher eingehen. Natürlich lag dem Schreiber des Kodex nur am Stil, nicht am Historischen; das gilt aber auch von Feridun und seinen Nachfolgern, sowie von den abendländischen Formelbüchern¹⁾, die neben wertvollen Kaiser- und Papsturkunden korrigierte Originale und Schülerarbeiten bieten. Vor solchen sind wir selbst da, wo uns Archive zur Verfügung stehen, nicht immer sicher; ein Beispiel liefert Nr. XI der Veröffentlichung der Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung. Freilich trägt unser Wiener Kodex ganz anderen Charakter als die ziemlich plumpen Fälschungen des Berliner Diez A. fol. 13, von denen Nr. X der eben genannten Veröffentlichung eine Probe darstellt, andererseits erscheint sein Material bisweilen weniger objektiv als das der Göttinger Protokollbücher der Großwezire. Wir haben bereits in Nr. 32 eine reine Stilprobe erkannt; sonst erregen, wie wir sahen, namentlich einige Titulaturen und geographische Namen, die schwer zur Umgebung passen, Bedenken²⁾; andererseits deuten, wie wir gleichfalls sahen,

¹⁾ Vgl. E. Rößinger, Briefsteller und Formelbücher des 11.-14. Jahrhunderts: Quellen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 9. Band, München 1863.

²⁾ Szonta Nr. 26, Szabadka Nr. 6.

Verlesungen auf Vorlagen. So könnte auch sahib se'adet (Nr. 30) bei Beziehung auf den Großwezir für sahib sadaret verschrieben sein; in der von Rutgers (Leiden 1838) bearbeiteten arabischen Handschrift (Historia Jemanae sub Hasano Pascha) wird Hasan Pascha, der tüchtige Statthalter Jemens (1550-1604), wiederholt sahibu's-se'adet (mit Artikel) genannt, so S. 164. Eine abschließende Behandlung dieser Fragen gedenke ich später an anderem Ort zu geben. Behrnauers Nachlaß enthielt diesmal nichts von den behandelten Urkunden, wenigstens soweit er mir zugänglich war.

Als Anhang hat Herr Dr. Jensen Nr. 67 der ungarischen Pascha-Briefe übersetzt.

In Heft 2, Nr. 17, S. 7, Z. 10 ist, wie eine Parallelstelle in Nr. 41 der Handschrift lehrt, das erste nâmein Versehen des Kopisten für tâmm; l. also statt „Hubb mit Namen“ „von vollkommener Freundschaft“.

Kiel, August 1919.

G. Jacob.

I. Urkunden über osmanisches Münzwesen im 16. Jahrhundert.

36. Vorgehen gegen Münzverfälschung in Asküb. (Ih S. 98.)

An den Kazi in Asküb ergeht die Weisung folgendermaßen: Weil, da das meiste Gold und Silber, welches aus der Münze des Münzwardeins (sahib 'ajar) der Münze von Asküb nach Konstantinopel kommt, sich als verfälscht herausstellt, das Erscheinen des Münzwardeins in Konstantinopel notwendig geworden ist, mögest Du beim Eintreffen (dieses Schreibens) in Person nach der Münze gehen, unvermutet von dem durch den Münzwardein geprägten Gold und Silber je eine Quantität als Probe beschlagnahmen, den Erwähnten arretieren, meinem Tschausch mitgeben und ihn umgehendst nach Konstantinopel senden.

Seser 972 (= Sept.-Okt. 1564).

37. Maßnahmen gegen beschnittenes und falsches Geld. (Ih S. 98/9.)

An den Kazi von Istanbul ergeht die Weisung folgendermaßen: Da im Osmanischen Reich, besonders in Istanbul, falsches (kyzyl)¹⁾ und beschnittenes (kyrkyk) massenhaft auftritt, unter den Leuten beschnittenes Geld in Umlauf ist, haben die Juden und einige andere die Gewohnheit, Geld zu beschneiden. Weil es nun nicht vermieden werden kann, daß auch in unsere kaiserliche Kasse derartiges Geld seinen Weg findet, befehle ich, daß beschnittenes und falsches Geld aus dem Verkehr gezogen werde und in Zukunft nicht mehr kursiere und ordne an, daß beim Eintreffen (dieses Schreibens) Du warnen und ausrufen lassen mögest, daß hinfort niemand beschnittenes und falsches Geld annehme, noch es unter den Leuten kursiere. Die falsches Geld haben, sollen derartiges Geld aussondern und ins Meer werfen, und die beschnittenes Geld haben, sollen ihrerseits ihr Geld in der Münze einschmelzen (kal etdirüb) und münzen (kesmek) lassen oder für andere Bedürfnisse eintauschen und nicht wieder in den Verkehr gelangen lassen.

Nach der Verwarnung sollst Du manchmal persönlich inspizieren und Deine Naïbs verwarnen und, wenn bei jemand falsches oder beschnittenes Geld angetroffen wird, nach Aufnahme eines Protokolls

¹⁾ kyzyl aktsche eig. rotes Geld, nach Zenker = kalb aktsche „schlechtes oder falsches Geld“; diese Bedeutung wird dadurch bestätigt, daß solches Geld nicht umgeschmolzen, sondern ins Meer geworfen werden soll.

(sidschill) das Geld, welches beschnitten befunden wird, für den Fiskus mit Beschlag belegen und den, bei dem es angetroffen wird, sollst Du eine Geldbuße an den Subaschy entrichten lassen. Jeden sechsten Monat sollst Du nach dieser Angelegenheit sehen und Anzeige erstatten, daß meinem erlauchten Befehle gemäß verfahren wurde. Die Geldstrafe von solchen Leuten sollen die Subaschys mit Deinem Wissen nehmen. Ohne Dein Wissen sollst Du die Subaschys und andere unter diesem Vorwande von niemand Geld nehmen lassen, ohne daß das Vorhandensein von falschem und beschnittenem Gelde feststeht. In dieser Richtung sollst Du Dich ständig verpflichtet fühlen und Dich vor Sorglosigkeit hüten!

(Wurde dem Tschauschbaschy übergeben.)

Am 13. Muharrem 980 (= 28. Mai 1572).

38. Versuch, den Schahi in Diarbekr durch eine neue Prägung, die Selimi heißen sollte¹⁾, zu verdrängen. (Ih S. 99.)

An den Beslerbey und Desterdar von Diarbekr ergeht die Weisung folgendermaßen: Der frühere Beslerbey Hasan — es währe sein Glück — und Du, der Du Desterdar bist, habt ein Schreiben gesandt, und Du hast gemeldet, daß, wenn befohlen würde, in der Münze von Amid (= Diarbekr) Schahis²⁾ und Paras mit Bagdader Feingehalt zu prägen, sie als Lieferungsgeld (irsaliye)³⁾ und Sold der Truppen sehr zustatten kämen, auch für die Auszahlung des kaiserlichen Schatzes bei seinen Verpflichtungen gegenüber den Rajas, die speziell zu meinen kaiserlichen Domänen gehören, praktisch wären und für wichtige mit dem Fiskus zusammenhängende Angelegenheiten sich sehr nützlich erwiesen.

Nunmehr habe ich befohlen, hinfort, um unter dem Namen Selimi bekannt zu werden, sogenannte Selimis zu prägen, im Feingehalt des Schahi und 1 Karat (= $\frac{1}{5}$ gr) schwerer⁴⁾ und angeordnet, daß Du bei Empfang, wenn tatsächlich das Prägen von Selimi und Para in der Münze von Amid im Feingehalt von Bagdad für Lieferungsgelder, Entlohnung der Truppen und die Rajas der kaiserlichen Domänen von Nutzen ist, (für die Selimi)⁵⁾ im Bagdader Feingehalt reine und noch einen Karat mehr enthaltende Selimis prägen läßt, Eifer und Sorgfalt darauf verwendest, daß der Feingehalt der unter dem Namen Selimi gehenden Münze rein ist und Dich vor zu geringem Feingehalt hütest. Hinfort mache sie unter dem Namen Selimi bekannt und beseitige und verbiete die Benennung Schahi.

(Wurde dem Du'adschy oglu Ahmed Tschausch übergeben.)

Am 22. Zi'l-ka'de 980 (= 26. März 1573).

1) Der Name scheint sich nicht eingebürgert zu haben.

2) Persische Münze im Werte von 8 türkischen Aktsche.

3) Diese Irsaliye hatten nach Hammer V S. 571 später alle Statthalterschaften und Staatsämter an den kaiserlichen Schatz zu entrichten.

4) Die komparativische Bedeutung ergibt sich aus dem Folgenden.

5) Überflüssig und wohl zu streichen.

39. Zwangskurs. (Ih S. 100/1.)

An den Kazi von Iſtambol ergeht die Weiſung folgendermaßen: Da, während bisher allgemein im Osmanischen Reiche der Flory 60 Aktsche und der Gurusch¹⁾ 40 Aktsche galt, bekannt geworden iſt, daß nunmehr durch die Wertſteigerung des Goldſtücks und des Gurusch die Verhältniſſe des Geldgeſchäfts völlig in Unordnung geraten, befehle ich, daß eine Steigerung nicht geſtattet werde und auf Grund der vorigen Geſchäftsgewohnheit der Flory wieder zu je 60 Aktsche²⁾ und der Gurusch zu je 40 Aktsche angenommen werde und ordne an, daß beim Empfang Du in dieſer Sache, wie es ſich gehört, Eifer betätigſt und zunächſt 3 Tage tüchtig ermahnen und ausruſen läßt und einſchärfſt: „Flory ſowohl wie Gurusch ſollen zum vorigen Kurse genommen und über das Feſtgeſetzte kein Aktsche gehandelt werden.“

In dieſer Angelegenheit ſollſt Du beſtändig Sorgfalt verwenden und heimlich und öffentlich inſpizieren, ſo daß unbedingt diejenigen, welche ſich durch die Verwarnung nicht warnen laſſen und 1 Aktsche über das Feſtgeſetzte handeln, ermittelt werden, für dergleichen keine Möglichkeit mehr gegeben werde und jene mit einer tüchtigen und endgültigen Strafe zur Verantwortung gezogen werden. Demgemäß ſollſt Du Sorgfalt üben!

(Wurde dem Subaſchy von Iſtambol Omer Tſchauſch übergeben.)

Am 28. Zi'l-hiddſche 989 (= 23. Januar 1582).

40. Maßnahmen gegen Geldentwertung. (Ih S. 101.)

An den Kazi von Iſtambol ergeht die Weiſung folgendermaßen: Es iſt ausgerufen worden, daß in Iſtambol beſchnittene und falſche Aktsche kursieren, ermahnt, daß das Goldſtück (altun) zu je 60 und der Gurusch zu je 40 Aktsche kursiere und verboten, mehr zu geben. Nun iſt mir zu Ohren gekommen, daß das wieder nicht beachtet werde und mit beſchnittenen und falſchen Aktsche Goldſtück und Gurusch höher bezahlt werde. Nunmehr wird der früher hierüber ergangene kaiſerliche Befehl, wie er war, eingeſchärft. Beim Eintreffen ſollſt Du Dich perſönlich der Sache annehmen und die Kethudas des Bazars (Althändlermarkts), des Sattlermarkts, des Trödelmarkts, des Pferdemarkts und der übrigen Gewerbe kommen laſſen

¹⁾ Man muß ſich vergegenwärtigen, daß es ſich um Auslandsgeld handelt, denn der Gurusch (Piaster) exiſtiert als türkiſche Prägung erſt ſeit der Münzreform Süleiſman II 1688, vergl. G. v. Jambaur, Prägungen der Osmanen in Bosnien: SA aus der Numismatiſchen Zeiſchr. N. F. 1. Band, Wien 1908, und C. v. Peez, Europäiſche Falſchmünzer im nahen Orient: Jahrbuch der Münchener Orientaliſchen Geſellſchaft 1916/17, S. 125-133.

²⁾ Murad III ſcheint 2 Jahre ſpäter ſeine Münzpolitik geändert zu haben. Nach Carl von Sax, Geſchichte des Machtverfalls der Türkei, Wien 1908, S. 41, ließ er 1584 aus 1 Drachme, aus der bisher 4-5 Aktsche geſchlagen waren, 10-12 prägen, ſo daß 1 venetiſcher Dukaten nunmehr ſtatt 60 Aktsche 120 galt. 1624 war dann der Wert des Dukaten (nach Sax S. 58) bereits auf 420 Aktsche geſtiegen, und man ſuchte, ihn wenigſtens auf 120 zu reduzieren.

und ermahnen. Hinfort soll das Goldstück je 60 und der Gurusch je 40 (Akttsche) gelten, und die falschen, beschnittenen und winzigen Akttsches soll man sich nicht scheuen zu vernichten, sie bringen, an einen Ort zusammentun und zur Münze schicken, damit man die Akttsches normal ausmünze und den Besitzern aushändige.

Am 23. Ramazan 990 (= 21. Okt. 1582).

41. Maßnahmen gegen minderwertige Schahis asiatischer Provenienz. (Ih S. 103.)

An den Kazi von Istanbul ergeht die Weisung folgendermaßen: Da gemeldet ist, daß Schahis, die aus der Gegend von Erzerum, Amid, Bagdad und Aleppo kommen, sich beim Abwiegen als zu leicht, zu gering an Feingehalt und falsch herausgestellt haben, so befehle ich, die Schahis mit zu geringem Feingehalt und die falschen zu konfiszieren und ordne an, daß Du beim Eintreffen (dieses Befehls) hierin, sowie es nötig ist, Dich verpflichtet fühlst und solche defekte, minderwertige und falsche Schahis meinem Befehl gemäß den Silberprüfer (gümüş arajydschy) konfiszieren läßt.

Du sollst Dich aber hüten, unter diesem Vorwand als Grund des Nehmens und Einziehens Schahis, die nicht minderwertig und nicht falsch, sondern vollwertig und vollgewichtig sind, konfiszieren zu lassen.

Am 13. Muharrem 991 (= 7. Febr. 1583).

42. Das Abfließen des Kaba Akttsche aus Konstantinopel soll verhindert werden. (Ih S. 103/4.)

An den Aufseher der Münze, Nesimi Tschauş, ergeht die Weisung folgendermaßen: Es ist gemeldet worden, daß, da von der Hauptstadt Konstantinopel nach dem jenseitigen¹⁾ Ufer kaba aktsche²⁾ abfließen, in Konstantinopel kaba aktsche nicht angetroffen werden und Mangel an ihnen herrscht. Jetzt wird ein kaba aktsche mit 470—480 Akttsche aufgewogen. Das entspricht nun durchaus nicht dem großherrlichen Wohlgefallen. Somit ordne ich an, daß beim Eintreffen dieses Befehls Du acht gibst und hinfort die erwähnten kaba aktsche nicht nach dem jenseitigen Ufer abzuführen gestattest, es verhinderst und abstellst. Die sich nicht an mein Verbot kehren und dem erlauchten Befehl zuwider kaba aktsche nach dem jenseitigen Ufer abführen, deren Geld sollst Du konfiszieren und im einzelnen schreiben, wessen Geld und wieviel es war, die Akttsche in Beutel tun, versiegeln und zu meiner glückseligen Schwelle bringen.

(Wurde dem Mehmed Tschauş von den Tschauşen des hohen Hofes übergeben.)

2. Scha'ban 991 (= 21. August 1583).

¹⁾ Statt üste lies öte.

²⁾ Kaba (grober) aktsche muß nach dem folgenden eine sehr große Silbermünze wohl nicht osmanischer Prägung gewesen sein. Vielleicht ist der Name volkstümliche Übersetzung von gurüşch (von grossus dick).

II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137.

43. Großlehen für einen Renegaten aus Kyzyl elma gewünscht.
Kastane und Korankommentare aus Konstantinopel erbeten.
(KA 137 Nr. 36, S. 32/31 von hinten.)

Angesehener Mittelpunkt der Macht, . . .¹⁾ gestellter, der den Wunsch erreicht und findet, — Gott der Erhabene gründe fest den Bau seines Glücks und Wohlergehns bis zum Tage der Auferstehung und Abrechnung!

Nachdem die Zeremonien der lauterer, die Liebe mehrenden Begrüßungen und die Erfordernisse der reichlichen, Freundschaft dartuenden Ehrenbezeugungen nebst den Karawanen aufrichtiger Zuneigung und den Reisegesellschaften intimer Eintracht gespendet und dargebracht sind, ist die Meldung des Freundes von aufrichtigem Sinn folgende:

Nunmehr ist aus Kyzyl elma²⁾ ein Edelmann mit seiner Frau gekommen und Muslim geworden. Er ist ein braver Mann, den man unbedingt berücksichtigen muß: Mein Brüderchen, hab die Güte und Liebenswürdigkeit und geht wegen der Verleihung eines Großlehens unsern Herrn (efendimiz) Seine Exzellenz den Großwezir demütigt und verbindlichst an und hab die Gewogenheit, den erlauchten Befehl für ihn zu erwirken.

Um als Muster zu dienen³⁾, ist an Euer Hochwohlgeboren ein Kastan gesendet worden. Erbittet von Seiner Hoheit gute Baumwollstoffe. Seid so liebenswürdig und gut, für mich einige . . .⁴⁾ Kastane nähen zu lassen. Für den Fall, daß bei Seiner Hoheit Baumwollstoffe nicht vorhanden sein sollten, ist durch den Serailü (Hofbeamten) Ahmed Tschelebi eine Geldsumme geschickt worden; wollet dann die Liebenswürdigkeit haben, mit unserm Gelde Baumwollstoffe erster Qualität zu kaufen und nähen zu lassen, was außerordentlich nett von Euch und Grund zur Mehrung unserer Freundschaft wäre.

Nebst dem Keschschat ist uns der Korankommentar des Kazi⁵⁾ von Wichtigkeit geworden. Falls sie bei Eurer Hochwohlgeboren nicht vorhanden sind, hab die Gewogenheit, sie von unserm Herrn S. Exzellenz dem Großwezir zu erbitten und zu senden.

Im übrigen sei immerdar Leben, Glück und reichliches Wohlbefinden lebenslänglich und dauernd! Bei dem Herrn der Freigebigkeit!⁶⁾

Der Aufrichtigste an Freundschaft, der arme Mustafa.

¹⁾ Unleserlich, schwerlich wie sonst: rif'at; die andern Varianten der Handschrift an entsprechenden Stellen ('izzet, se'adet) kommen noch weniger in Frage.

²⁾ Vgl. Heft 2 S. 24 Anm. 3.

³⁾ So ist also auch Nr. 35 zu übersetzen.

⁴⁾ nijändeli (?) ist mir nicht verständlich.

⁵⁾ Da dieser neben Zamachscheri's Werk genannt wird, ist vermutlich Baidawi gemeint, der Kazi in Schiraz war. Nach Herrn Faik pflegt man ihn „Kazi Baidawi“ zu nennen.

⁶⁾ Deutlich in KA 137, Nr. 39.

44. Klagen über das unwürdige Auftreten des Perwane Tschausch in Ofen und Rechtfertigung gegen dessen Ausstreuungen, an einen Sandschakbej Rumeliens. (KA 137 Nr. 37, S. 31-29 v. h.)

Angesehener Mittelpunkt der Macht, der Stellung glücklich erlangt und erworben hat, Ew. Hochwohlgeboren, der den Wunsch erreicht und findet, — möge Gott der Erhabene sein Leben, sein Glück und seinen Rang bis zum Tage der Auferstehung und Verantwortung wahren lassen!

Nachdem die Zeremonien der lautereren, Liebe mehrenden Begrüßungen und die Verpflichtungen der reichlichen, Freundschaft dokumentierenden Ehrenbezeugungen nebst den Karawanen der aufrichtigen Zuneigung und den Reisegesellschaften der intimen Eintracht gespendet und dargebracht sind, ist die Meldung freundschaftlichst folgende:

Nunmehr: Schon früher ist der infame und nichtswürdige Perwane Tschausch von den Tschauschen des erhabenen Hofes wegen einiger Staatsgeschäfte hierher gekommen. Zu jener Zeit starb ein Sohn von uns. Während wir darüber in Betrübnis und Trauer waren, hat er mir gegenüber verschiedentliche sonderbare unpassende Worte geführt. Ich aber hielt mich nicht auf über die ungeziemenden Worte des Genannten und seine unverschämten Handlungen und Manieren, sondern bedachte ihn mit 12 000 Aktsche und einem Kasten, sowie seine Begleiter. In dem Maße, wie es mir möglich war, beschenkte ich ihn. Der erwähnte Tschausch jedoch nahm das, was wir ihm gegeben hatten, nicht an mit den Worten: „Außer 1000 Goldgulden und Mädchen und Jünglingen hatte ich keine Sachen¹⁾ erwartet.“ Nachdem er es abgewiesen hatte²⁾, besuchte er in Ofen den Stand der Großlehenträger, Spahis, Inspektoren und Steuereinnehmer allenthalben Haus für Haus. Nachdem er von jedem Einzelnen Geld erpreßt und genommen hatte, erpreßte und nahm er auf dieselbe Weise Geld von den Kommandanten, Großlehenträgern, Spahis, Inspektoren, Steuereinnehmern, Agas und christlichen Richtern, welche er auf der Straße traf. Bevor er das, was ein jeder gab, wiederum nicht zurückgewiesen hatte, nahm er es nicht an. Danach blieb nicht einmal ein armer Raja eines kaiserlichen Kronguts verschont: ohne daß er seine Zinnteller, Becher und Frauenleinwand mit Schlägen und Gewalt nahm und erpreßte, ging er nicht fort. Kurz und gut³⁾: er hat sich so oft der kaiserlichen Ehre und dem kaiserlichen Ruf unangemessen betragen, daß es zu schreiben und zu berichten die Grenzen der Möglichkeit überschreitet. So wie der erwähnte Tschausch nach Istanbul gegangen war, hat er bezüglich (meiner,) Eures aufrichtigen Freundes vor S. erhabenen Exzellenz dem Großwezir zahlreiche

¹⁾ churde esbab; churde ist vielleicht ein Versehen des Kopisten, denn man denkt bei churde esbab eher an zerschlossene Kleider. Faik.

²⁾ jüzümüze wurduktan sonra, eigentlich: uns ins Gesicht geschlagen hatte, was aber nicht wörtlich zu nehmen ist.

³⁾ Aber das grammatisch inkorrekte, aber häufige wal-hasil kelam vgl. Heft 2, S. 19, Anm. 5 (zu Nr. 30).

unwürdige und unnütze Reden (kelimatlar¹⁾) geführt, Verleumdung und Unwahrheit aufstischend. Seine Hoheit ihrerseits hat solch einem Lügner und Ohrenbläser Glauben geschenkt und wurde diesem Eurem Freunde mächtig gram und ungnädig. Weil ich seines geehrten Sohnes (machdüm-i-mükerremleri)²⁾ und anderer unwürdige Taten meldete, geruhte man, an diesen Euren Freund einen Brief zu senden. Gemäß diesem erachtet man uns schlimmer als Nimrod und Pharao, und überall bei hoch und niedrig beleidigt man uns. Während wir in Anbetracht der Fülle von Diensten, welche wir speziell dem kaiserlichen Interesse geleistet, und des zahlreichen Nutzens, den wir dem Staatschatz gewährten, auf Gaben und Benefizien hofften, war es ungehörig und ging nicht an, solch ein Betragen uns gegenüber anzunehmen. Hinfort werden wir, wenn auch das ganze Weltall Feuer und Licht würde³⁾, uns nicht erühen und bemühen, es unsererseits zu melden. Wir treten dem erhabenen Wohlwollen nicht um ein Atom zu nahe. Ich, Euer aufrichtiger Freund, bin der Sklave und das geduldige Opferlamm S. Majestät des Padischah — (Gott) verlängere seinen Schatten —, habe die Wohltaten S. Exzellenz in dieser Welt genossen und sonst keine Zuflucht und keinen Rückhalt. Wenn wir irgend etwas hörten und verstanden, was seinem erlauchten Ansehen schädlich und seiner Jenseitshoffnung nicht dienlich war, pflegten wir es zu melden (ilâm ejlerdük). Da es jedoch seiner erlauchten Stimmung nicht behagt, lassen wir es bleiben. Sollten derartige Gewalttaten von unserer Seite vorgekommen sein, so würde es unter den gegenwärtigen Verhältnissen Ew. Exzellenz bekannt geworden sein; denn, da Ew. Exzellenz das von ihr verwaltete Liwa 3 Jahre und wir in gleicher Weise Bosnien und die Herzegowina innehaben und die genannten Sandschaks Ihnen benachbart sind, würde auf jeden Fall, wenn Gewalttaten von uns vorlägen, Ew. Exzellenz es vernommen haben. Habe Ew. Exzellenz die Güte zu geruhen, nicht etwa um des Interesses (?)⁴⁾ Eures aufrichtigen Freundes, vielmehr um Allahs und des Propheten willen, diesmal das letzte Entschuldigungsschreiben an S. Exzellenz den Großwezir zu senden. Habt die Güte und Gewogenheit, diesmal die Pflichten der Bruderschaft und Freundschaft nicht zu verleugnen, sondern zu betätigen, indem Ihr seinen erregten Argwohn beseitigt.

Im übrigen sei immerdar Leben, Glück, Ansehen und hohe Stellung im Aufsteigen!

¹⁾ Doppelter äußerer Plural.

²⁾ Wahrscheinlich ist Mehmed Sokollis Sohn Hasan gemeint, der 1593-94 Statthalter von Ofen war (Islam, 8. Band, S. 239); von seiner Jugend ist mir nichts bekannt, erst 1579, also nach Mustafas Tode, taucht er als Pascha in Damaskus, dann in Aleppo auf (Gévay, A' budai pasák S. 17); über seine spätere Rolle s. Jacob, Aus Ungarns Türkenzeit, Frankfurt a. M. 1917, S. 15.

³⁾ Dieselbe Phrase in Nr. 30.

⁴⁾ Graphisch unklar.

45. Der Topdschi Baschy Hüsejn hat den Befehl überbracht, 200 Kantar Pulver und Kugeln aus Ofen zu senden. Erstere lagen bei der Pulverfabrik bereit und gehen ab. Nach dem phrasenhaften Schluß scheint das Schreiben an Mehmed Sokollis Sohn (Hasan?) gerichtet.¹⁾ (KA Nr. 38, S. 29/8 v. h.)

Angesehener Mittelpunkt der . . . (?)²⁾, der Stellung erlangt hat, von edler Abstammung, der den Wunsch schaut, erfüllt und erreicht, — mögen die Sonnen seines Glücks an den Aufgangs-orten der Ehre unaufhörlich aufgehen bis zum Ablauf des Zeitenlaufs!

Die Perlen der frommen, liebeausbreitenden Segenswünsche und die eleganten Ausdrücke der Kleinode der lautereren, hoheit-anzeigenden Ehrenbezeugungen gleich den Perlen und Korallen, die zuvor weder ein Mensch, noch Geist durchbohret hat, seien entrichtet. Nachdem die Karawanen der heiligen (?)³⁾ Wirds⁴⁾ gespendet und dargebracht sind, ist die Meldung des Freundes, dessen höchste Glückseligkeit die Aufrichtigkeit des Herzens ist, folgende:

Nunmehr ist aus der Hand des Überbringers des liebeübermittelnden Blattes, des untertänigsten Topdschi (Kanonier) baschy⁵⁾ Hüsejn das erhabene Schreiben mit glücklicher Kopfverzierung, das den großmächtigen, erlauchten Befehl übermittelt, in Empfang genommen. Ihr geruht hierher den Befehl bekanntzugeben und anzuzeigen, 200 Kantar⁶⁾ Pulver und Kugeln zu senden. Möge es Eurer treffenden Einsicht nicht verborgen und unbekannt sein, daß das zuvor in diesem Lande vorhandene Pulver und die Kugeln teilweise den erlauchten Befehlen gemäß hinunter nach Belgrad gesandt wurden, und daß, außer daß in jeder der kaiserlichen Grenzfestungen lediglich um der Verteidigung willen ein wenig Pulver und Kugeln in genügender Zahl übriggeblieben ist, sich in dieser Provinz überhaupt kein Pulver und keine Kugeln mehr befinden und es unmöglich ist, solches zu senden. In der Pulverfabrik⁷⁾ liegen 200 Kantar Pulver fabriziert bereit. Mit den 200 Kantar wurde gemäß dem großmächtigen Befehl der ergebene Mustafa von den Dester-Tschauschen mit Eurem Diener⁸⁾ gesandt. Habt die Güte und Gefälligkeit, zu berichten.⁹⁾

1) Die Autorschaft Mustafas ist durch keine Unterschrift bezeugt.

2) Die Punkte fehlen; der Konsonantenbestand scheint in der Parallelstelle am Anfang von Nr. 43 verschieden; schwerlich 'izzet.

3) Das Wort ist hier undeutlich und aus der Parallelstelle KA 137 Nr. 39 erschlossen.

4) Unter wird versteht man mit Gebeten verbundene religiöse Formeln, die man zu bestimmten Zeiten, namentlich unmittelbar nach dem rituellen Gebet, ein oder mehrere Mal herzusagen pflegt.

5) Zur Übernahme der Munition als Sachverständiger geeignet.

6) 1 Kantar = 44 Okka.

7) Vgl. Ewlija 6. Band S. 248-250.

8) Dem Topdschi Baschy Hüsejn.

9) D. h. den Empfang zu bescheinigen.

Unmittelbar danach: Aus dem hochgeschätzten Schreiben (welches ankam)¹⁾ ist für mich, der Eurer Hoheit Glück wünscht und Freude spendet, dieser klassischen und weisen Inhalt zeigende Sinn deutlich und klar.²⁾

Vers: Gleich fließendem Wasser ist des Lebens Lenz,
Wie wehender Wind ist dieser Weltenlauf,
Der Mensch geht aus der Welt, es bleibt sein Name,
Daß sein Name bleibe, ist der Wunsch des Menschen.

Akar su-gibi-dir ömrün behary,
Eser jel-dir dehrin rüzgjâry,
Gider adam dschihandan, kalyr ady,
Ady kalmak-dyr adamdan murady.

Wo Gerechtigkeit waltet, mehrt sich die Ruhe. Wenn die Provinz Ruhe genießt, mehrt sich der Wohlstand. Schließlich, wenn Gerechtigkeit und Barmherzigkeit für jeden Gewohnheit und Beruf ist, wird, da gemäß dem Spruch „Der Sohn ähnelt dem Vater“³⁾ (infolge) von jenem Beistand des Thrones des Sultanats und Berater der Regierung des Reichs in dieser Welt, nämlich unserm Herrn, unserer Existenz in dieser Welt, S. Exzellenz dem hochsinnigen Inhaber des Großwezirats für Euer engelgleiches Wesen⁴⁾ Gerechtigkeit und Klugheit die Wage ist, mein Glück und meine Seele die Hoffnung, daß schöne Gerechtigkeit und Einsicht für die armen Leute⁵⁾ der Provinz unter dem Schatten Eures Schutzes in Hut und Erbarmen, überhaupt in der Sorgfalt, welche dem Glauben und dem Reiche zukommt und für das Diesseits und Jenseits angemessen ist, Tag und Nacht in irgendeiner Weise alle Fähigkeit gnädigst aufgewendet werde. Ein jeder verrichtet, sei es für Ew. Exzellenz oder für S. Exzellenz unsern Herrn, den beglückten, mächtigen Pascha unwillkürlich unzählige Bittgebete. Der Grund ist, außer daß auf dem Blatt des Geschicks Euer Name glückseligen Ausgangs beständig und dauerhaft in Gutem preisend gedacht wird, in beiden Welten die höchsten Stufen zu erlangen und ihrer teilhaftig zu werden, wenn Gott der Erhabene will. So möge die Erwägung S. großmächtigen Exzellenz stattfinden. Im übrigen sei immerdar Macht und Glück in beiden Welten (beschert)! Bei der Wahrheit des Propheten — Heil über ihn und seine treffliche Familie!

1) Aber diesen Worten stehen Tilgungspunkte, vorher scheint etwas ausgefallen.

2) hüwâid, Schreibfehler für hüwejdâ.

3) So versteht Herr Faik das Sprichwort „el-weledu sirru ebih“, eig.: der Sohn ist das Geheimnis seines Vaters, vgl. „anaja bak, kyzyny al“ sieh auf die Mutter und heirate die Tochter.

4) Kontrastiert mit der vorigen Urkunde.

5) Statt fukarasyn erfordert die Konstruktion fukarasyna.



Anhang.

46. Mustafa Pascha an Maximilian II.

Wir Mustafa Pascha

Seiner Majestät dem römischen Kaiser unseren Dank und Freundschaftsanerbieten zuvor.

Wir wünschen Euch davon in Kenntniss zu setzen, daß Gott der Herr dem irdischen Leben unseres gnädigen Herrn, des mächtigen Kaisers Sultan Selim, ein Ende gesetzt hat; sein Tod ist nämlich eingetreten am 29. Tage des St.-Andreas-Monats (November). Nach Gottes gnädigem guten Willen wurde an seiner Statt Sultan Murad für die kaiserliche Würde gewählt, dem Gott der Herr in seiner kaiserlichen Herrschaft und Würde langes Leben, Glück, Triumph und Ehre verleihen möge!

Wir begreifen es darum gewiß, daß die Oratoren (Gesandten) überaus darauf bedacht sind, auch mit dem genannten neuen Herrscher ein Bündnis herbeizuführen, was auch wir sehr wünschen zum Aufbau und zur Erhaltung des armen Landes, und soviel es von unserer Seite aus möglich ist, bemühen wir uns darum.

Aber (die Festen) Veszprém, Palota, Tata, Eger, Nagy Kálló und das Wegtreiben der Schafe im vorigen Sommer und jetzt zum dritten Male und die feindlichen Handlungen der Grenzbewohner sind eine schwerwiegende Ursache für das Nichtzustandekommen. Daher raten wir Eurer Majestät mit bestem Willen und aus bester Absicht, die genannten Grenzanlagen, die zweifellos Eurer Majestät von keinem Nutzen sind, sondern eher zum Nachteil und zur Plage, niederzureißen und die in drei Malen geraubten Schafe oder den entsprechenden Wert zurückzuerstatten. Wofern jedoch Eure Majestät unseren guten Rat darüber nicht annehmen will, dann möge E. M. zusehen, was für ein Vorteil dabei herauskommt; unsere Schuld soll es nicht sein, E. M. nicht gewarnt zu haben. — Gott schenke E. M. langes Leben!

Gegeben zu Ofen, 15. Jan. 1575.





In demselben Verlag ist erschienen:

Veröffentlichung der Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung.

Heft 1: Türkische Urkunden aus Ungarn für Seminar-Übungen in Faksimile, herausgegeben vom Orientalischen Seminar zu Kiel.

36 Seiten, gr. 4^o, mit 13 Tafeln. Preis Mk. 12,50.

Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden, herausgegeben von der Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung durch das Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 1: 15 Schreiben Mustafas, des großen Paschas von Ofen. 20 S. 8^o, mit 2 Tafeln. Preis Mk. 6,50.

Heft 2: 23 Schreiben Mustafas, des großen Paschas von Ofen. 28 S. 8^o, mit 1 Tafel. Preis Mk. 6,50.

A. Fa 3056

56

3/1

ULB Halle
002 101 408



Deutsche Übersetzungen türkischer Urkunden

herausgegeben von der

Doktor-Hermann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung

durch das

Orientalische Seminar zu Kiel.

Heft 3:

- I. Beiträge zum osmanischen Geldwesen.
- II. Weitere Mitteilungen aus dem Kodex der Wiener Konsular-Akademie Nr. 137.

Kiel.

Walter G. Mühlau.

1919.

demselben Verlage erschien:

Veröffentlichung

ann-Thorning-Gedächtnis-Stiftung

